

**Postulat Etterlin-Rorschach / Böhi-Wil / Frick-Buchs / Gemperli-Goldach:
«Innerkantonale Grundlagen für die Fremdunterbringung Minderjähriger klären»**

Der Kantonsrat hat mit dem IV. Nachtrag zum Kantonsratsbeschluss über den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE (34.19.03) Zuständigkeitsfragen für die Kostentragung im interkantonalen Verhältnis geregelt. Aus der vorberatenden Kommission resultierte in der Folge die Interpellation «Finanzierungsgrundlagen für die Unterbringung Minderjähriger innerkantonale aufarbeiten» (51.19.102).

Die Regierung stellte in ihrer Antwort zur Interpellation fest, dass in dieser Frage verschiedene gesetzliche Grundlagen bestehen: Volksschulgesetz (sGS 213.1), Verordnung über die Anerkennung und Finanzierung von privaten Sonderschulen (sGS 213.951) Sozialhilfegesetz (sGS 381.1), Verordnung über die Gefängnisse und Vollzugsanstalten (sGS 962.14), Einführungsgesetz zur Schweizerischen Straf- und Jugendstrafprozessordnung (sGS 962.1), Bundesgesetz über die Krankenversicherung (SR 832.10), Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (SR 831.20), Gesetz über die Spitalplanung und -Finanzierung (sGS 320.1)

In der Folge sind auf Kantonsebene das Bildungsdepartement, das Departement des Innern, das Gesundheitsdepartement und das Sicherheits- und Justizdepartement je nach Sachlage zuständig. In der Praxis ergeben sich daraus in der gleichen Institution je nach zuständigem Department Unterschiede bei der Finanzierung für die Fremdunterbringung von minderjährigen Personen. In allen betroffenen Departementen sind Einzelfälle bekannt mit ungeklärten oder systemwidrigen Kostentragungen.

Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat in einem Postulatsbericht aufzuzeigen, wie die bereichs- und departementsübergreifenden Regelungen bei Fremdunterbringungen ausgestaltet sind und in welchen Bereichen gesetzgeberische Korrekturen angezeigt sind.»

14. September 2020

Etterlin-Rorschach
Böhi-Wil
Frick-Buchs
Gemperli-Goldach